

Kurztitel

Kontrollzeichen Finnlands

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 427/1992

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

22.07.1992

Text

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBI. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 350/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das als Kontrollzeichen Finnlands verwendete Nordische Umweltzeichen Anwendung findet, das im Markenregister des Österreichischen Patentamtes sowohl in schwarz-weiß als auch in Farbe für jedermann zur Einsicht aufliegt.